August 2017

Mandanteninformation 3/2017

1. Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

Wie Sie wissen, wird Ihre Jahressteuer dadurch ermäßigt, dass 20 % der Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf die persönliche Jahressteuer angerechnet werden. Die erste Voraussetzung ist, dass die Handwerkerrechnungen **nicht bar**, sondern durch Zahlung auf das **Konto** des Handwerkers zu erfolgen hat.

Die zweite wichtige Voraussetzung ist, dass der Anteil der **Arbeitskosten (Lohnanteil)** in der **Handwerkerrechnung gesondert ausgewiesen sein muss**. Eine prozentuale Aufteilung oder Schätzung der Arbeitskosten ist nicht zulässig.

Sie müssen also zwingend darauf achten, dass die Lohnleistungen in der Rechnung explizit gesondert aufgeführt werden, weil das Finanzamt sonst den Abzug verweigert. Oftmals fehlt auf den Handwerkerrechnungen diese Aufteilung. In der Praxis hat es sich bewährt, die Handwerker aufzufordern, eine geänderte Rechnung, in der die Lohnkosten ausgewiesen werden, zu erstellen, bevor die Rechnung bezahlt wird.

2. Neue Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Älteren unter uns werden sich erinnern: Bis zur Euro-Umstellung waren sog. geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG mit 800,00 DM (netto ohne Umsatzsteuer) sofort als Betriebsausgaben abziehbar. Nach der Euro-Umstellung wurde der Betrag auf 410,00 € netto umgerechnet.

In Zukunft gelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 800,00 € netto als Schwellenwert.

Diese Regelung gilt für Anschaffungen von selbständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2017 erfolgen.

Sollten Sie also bis zum Jahreswechsel planen, Büro- oder Geschäftsausstattungen (Geräte, Tablets) o. ä. anzuschaffen, deren Wert zwischen 410,00 € und 800,00 € liegt, wäre es ratsam, dies erst im neuen Jahr zu vollziehen.

Ihre Friedhelm und Cornelius Gehrmann und Team